

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.02.2022****Gesundheitsämter und die einrichtungsbezogene Impfpflicht****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Ab dem 16. März 2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Wenn bis zum 15. März 2022 der jeweiligen Einrichtungs- oder Unternehmensleitung kein Nachweis über eine Corona-Impfung vorliegt, muss dies vom Arbeitgeber an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Nach den Plänen des BMG obliegt es den Gesundheitsämtern, diese Meldungen zu überprüfen und ggf. Betretungs- oder Tätigkeitsverbote auszusprechen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Eingangs muss klargestellt werden, dass § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ im Sinne eines Zwangs zur Impfung regelt, sondern, wie sich schon aus der Überschrift des § 20a IfSG ergibt, vielmehr die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen Infektionen mit SARS-CoV-2 bzw. einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Impfung gegen SARS-CoV-2.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche zusätzlichen Aufgaben in welchem Umfang werden die Gesundheitsämter aufgrund der nahenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht übernehmen?

Die Gesundheitsämter werden das gesamte Verfahren des § 20a IfSG von der Entgegennahme der Meldungen der erfassten Einrichtungen und Unternehmen über nicht immunisierte Personen bis zur Entscheidung über ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen übernehmen. Hinsichtlich der Entscheidung über ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ist die Zuständigkeit der Gesundheitsämter bereits gesetzlich angeordnet (§ 20a Abs. 5 IfSG), von den Delegationsmöglichkeiten der § 20a Abs. 2 bis 4 IfSG wird voraussichtlich kein Gebrauch gemacht.

Frage 2. Welche freien Kapazitäten stehen den Gesundheitsämtern dafür aktuell zur Verfügung?

Die Durchführung der Verwaltungsverfahren wird die Kapazitäten, der bereits jetzt stark in Anspruch genommenen Gesundheitsämter, voraussichtlich weiter belasten.

Frage 3. Werden die Gesundheitsämter in der Lage sein, alle Aufgaben der Impfpflicht zeitnah erledigen zu können?

Die zeitnahe Erledigung der im Zusammenhang mit § 20a IfSG anfallenden Verwaltungsaufgaben wird entscheidend von der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen abhängen. Diese sind naturgemäß kaum sicher zu prognostizieren.

Frage 4. Welche Unterstützung inkl. Handreichung erfahren die Gesundheitsämter bezüglich der Impfpflicht durch die Landesregierung?

Die Landesregierung hat den Gesundheitsämtern sowie den erfassten Einrichtungen und Unternehmen bereits erste Hinweise zu den mit der Durchführung des § 20a IfSG anfallenden Fragestellungen gegeben. Sie befindet sich weiterhin in engem Austausch mit Bund und Ländern zu

den vielfältigen und komplexen Einzelfragen der Regelung, um hierauf aufbauend ein möglichst einheitliches Vorgehen der hessischen Gesundheitsämter zu erreichen. Darüber hinaus wird ein digitaler Verwaltungsprozess angestrebt, der über das Land finanziert wird.

Frage 5. Wie viele Personen würden von einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot durch die Gesundheitsämter in Hessen schätzungsweise betroffen sein?

Angesichts des erheblichen Umfangs der erfassten Einrichtungen und Unternehmen sowie des Umfangs des erfassten Personenkreises, der nicht nur dort unmittelbar beschäftigte Personen umfasst, kann dies derzeit nicht sicher abgeschätzt werden. Es ist in jedem Fall mit einer fünfstelligen Zahl an betroffenen Personen zu rechnen.

Frage 6. Liegen der Hessischen Landesregierung Informationen über die Motivation des medizinischen Personals sich nicht impfen zu lassen vor?

Frage 7. Welche besondere Kommunikation hat mit diesen Gruppen stattgefunden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Motivation, von einer Impfung abzusehen, ist naturgemäß individuell und muss nicht begründet werden. Das immer wiederkehrende Impfangebot und die weitaus mehrheitliche Beteiligung der Beschäftigten in diesem Bereich sind Beleg guter Kommunikation. So wird auch der Impfstoff der Firma Novavax bei den Erstausslieferungen besonders in diesen Berufsgruppen angeboten.

Frage 8. Welche Ermessensentscheidungen müssen oder können seitens der Gesundheitsämter bezüglich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht getroffen werden?

Es liegt in der Natur von Ermessensentscheidungen, dass diese einzelfallbezogen sind. Generelle Aussagen sind daher nicht möglich. Das Gesetz lässt jedenfalls Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote grundsätzlich zu.

Frage 9. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung, wenn die hessischen Gesundheitsämter die Ermessensentscheidungen unterschiedlich auslegen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 verwiesen.

Frage 10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung, wenn die Gesundheitsämter der benachbarten Bundesländer die Ermessensentscheidungen anders als die hessischen Gesundheitsämter auslegen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 8 verwiesen. Die Landesregierung strebt weiterhin ein möglichst einheitliches Vorgehen der Länder bei der Umsetzung an. Dazu findet weiterhin der Austausch der Länder mit dem Bund und insbesondere mit dem BMG auf Arbeits- aber auch auf politischer Ebene statt.

Wiesbaden, 22. Februar 2022

In Vertretung:
Anne Janz